

## Anlage 1: Synopse zur Satzungsänderung ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

Alt	neu
<p data-bbox="114 220 286 248">§ 5, Ziffer 6</p> <p data-bbox="114 288 1077 850">Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Mit Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Versendung der Einladung und aller übrigen Aufsichtsratsunterlagen auch per E-Mail erfolgen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und den anderen Mitgliedern mitgeteilt wird. Über einen nicht rechtzeitig angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.</p> <p data-bbox="114 890 1077 1169">Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagungsordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Außerhalb der Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische oder Stimmabgabe mittels Telefax zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p data-bbox="1093 220 1675 248">§ 5, Ziffer 6, Abs. 2 wird wie folgt ergänzt.</p> <p data-bbox="1093 288 2056 850">Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Mit Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Versendung der Einladung und aller übrigen Aufsichtsratsunterlagen auch per E-Mail erfolgen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und den anderen Mitgliedern mitgeteilt wird. Über einen nicht rechtzeitig angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.</p> <p data-bbox="1093 890 2056 1169">Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagungsordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Außerhalb der Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische oder Stimmabgabe mittels Telefax zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p data-bbox="1093 1209 2056 1487"><i>[NEU]</i> <i>Aufsichtsratsbeschlüsse können auch dann außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates der vom Aufsichtsratsvorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - bestimmten Form der Beschlussfassung zugestimmt hat, das Beschlussthema bereits in einer Aufsichtsratssitzung behandelt wurde und der Beschluss selbst mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefasst wurde.</i></p>

## Anlage 1: Synopse zur Satzungsänderung ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

*[NEU]*

*Eine Sitzung des Aufsichtsrates sowie die Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann ausnahmsweise auch in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine Video- und/oder Telefonkonferenz kann nicht stattfinden, wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Abhaltung einer solchen Konferenz widerspricht. Eine Stimmabgabe kann hierbei mündlich bzw. bei einer Videokonferenz auch durch Handzeichen erfolgen. Sollte der/die Vorsitzende eine mündliche oder durch Handzeichen abgegebene Stimme nicht zutreffend gewertet und somit ein fehlerhaftes Abstimmungsergebnis in der Mitteilung über das Abstimmungsergebnis oder der Sitzungsniederschrift festgestellt haben, ist der Beschluss gleichwohl mit dem festgestellten Ergebnis rechtsbeständig, sofern das betroffene Aufsichtsratsmitglied nicht innerhalb von 14 Tagen seit dem Tag der Kenntniserlangung der Beschlussfeststellung gegenüber dem Vorsitzenden in Textform widerspricht.*